

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 231/2016
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	13	21.09.2016

Bebauungsplan Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach
 Beschluss des Entwurfs und der
 Öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☒ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Behandlung der im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme der Verwaltung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - wird beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - soll mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			

Verwaltungserläuterung:

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt hat in seiner Sitzung am 04.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 - Bürgerwiese Obschwarzbach - beschlossen. Der Entwurf sieht die Ausweisung Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB vor, mit der Zweckbestimmung Parkanlage. Außerdem werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und zu erhaltenden Bäume ausgewiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht.

Bei der Beteiligung der Behörden wurden mehrere Anregungen vorgebracht. Siehe Zusammenfassung und Abwägung der Anregungen in Anlage 1.

Nachdem keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan vorgebracht wurden, sollte der Ausschuss den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschließen.